

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM VERKAUF

Alle Produkt- und/ oder Zubehörverkäufe (weiterhin „Produkte“ oder „Waren“ bezeichnet) ausgeführt durch den Verkäufer werden den weiter unteren Geschäftsbedingungen unterworfen. Jede Abweichung von den allgemeinen Geschäftsbedingungen muss ausdrücklich im Verkaufvertrag abgeschlossen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vorgesehen werden. Jede anderen Bedingungen und Fristen zu denen man Bezug nimmt in den Bestellungen ausgeführt vom Käufer oder dessen Vertreter sind nicht anwendbar, auch wenn sie nicht ausdrücklich durch den Verkäufer abgewiesen wurden. Jeder Verweis aus vorliegenden Bedingungen zu jeden gesetzlichen Verfügungen muss interpretiert werden als ein Verweis auf den betreffenden gesetzlichen Verfügungen, in der Form, mit dem Inhalt und auf der Art und Weise da diese in Kraft sind am Datum des Abschlusses des Vertrags zwischen Joris Ide und dem Käufer. In dem Fall da der Käufer die Bestellungsbestätigung Joris Ide nicht unterzeichnete, stellt die Abnahme der Waren (auch wenn diese später durch den Käufer, in Übereinstimmung mit vorliegenden Bedingungen abgewiesen werden) die Zustimmung des Käufers verbunden zu vorliegenden Bedingungen und zu den Geschäftsbedingungen des Vertrags dar.

1. PREISE

- 1.1. Der Verkäufer behält sich das Recht den Preis mitgeteilt dem Käufer durch Angebot einseitig zu ändern, wenn bis zu Beginn der Produktion die Betriebskosten gegenüber dem Augenblick des Vertragsabschlusses, aus Gründen die dem Käufer nicht zu schulden sind, steigen. Die einseitige Erhöhung des Preises wird verhältnismäßig zur Erhöhung der Betriebskosten sein und wirkt innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen vom Datum der schriftlichen Bekanntmachung der Änderung, in dem Maß da der Käufer keine Einwände innerhalb dieser Frist formuliert. In der Hypothese, da der Käufer Einwände formuliert und die Parteien einverstanden sind mit der Höhe der Preiserhöhung kann die Bestellung durch den Käufer widerrufen werden, aber die, von diesem, bezahlte Anzahlung wird zurückgehalten, unter dem Titel des Preises der einseitigen Kündigung des Vertrags.
- 1.2. In dem Fall da die Kosten zur Herstellung, Lagerung oder Lieferung der Waren steigen, wegen der Änderung durch den Käufer des angenäherten Lieferungsdatums, der Menge oder der Spezifikationen der Waren oder wenn eine Verspätung vorhanden ist aus der Änderungen der Anweisungen des Käufers folgen oder wegen der Abwesenheit der Bekanntmachung durch den Käufer an Joris Ide der entsprechenden Informationen oder Anweisungen (einschließlich die Abwesenheit der Benachrichtigung von Joris Ide über jeden Zwang verbunden zur Lieferung), behält sich Joris Ide das Recht den Gesamtpreis zu erhöhen, so dass dies eine solche Kostenerhöhung widerspiegelt und Joris Ide den Käufer in jedem Augenblick vor der Lieferung der Waren über der Erhöhung des Gesamtpreises benachrichtigt.
- 1.3. In dem Fall da Joris Ide ein personalisiertes Produkt herstellt oder wenn die Waren nicht die Standardgröße gewöhnlich erzeugt durch Joris Ide haben, bezahlt der Käufer den Gesamtpreis vor der Einführung der Bestellung durch Joris Ide in der Produktion.

- 1.4. Die Kosten der Paletten, der rückerstattbaren Behälter oder der Nebenprodukte werden vom Käufer zusätzlich zum Gesamtpreis berücksichtigt, wenn diese nötig sind zur Sicherung der Lieferung von Waren unter Sicherheitsbedingungen, aber ihr Wert wird dem Käufer zurückbezahlt, unter der Bedingung dass sie an Joris Ide innerhalb von sieben Tagen von der Lieferung zurückgegeben werden.
- 1.5. Innerhalb von 30 Tagen vom Ende des Monats da die Rechnung von Joris Ide ausgestellt wurde, muss der Käufer die verrechnete Summe bezahlen, auch wenn die Lieferung nicht stattgefunden hat und das Eigentumsrecht der Waren dem Käufer nicht übertragen wurde. In dem Fall da sich das Zahlungsdatum vom weiter oben Erwähnten unterscheidet, bestimmt man diesen unter den Kreditierbedingungen des Käufers abgeschlossen mit Joris Ide.
- 1.6. Die Agenten und Angestellten von Joris Ide sind nicht befugt Zahlungen in bar für Joris Ide einzukassieren. Keine Zahlung so ausgeführt durch den Käufer ist Verantwortlichkeit von Joris Ide, aber der Käufer hat kein Recht irgendwelche Forderung gegenüber Joris Ide zu äußern um deren Rückerstattung zu erhalten.

2. GEBÜHREN UND STEUERN

- 2.1. In dem Fall da die Produkte, welche Gegenstand der Lieferung sind, von der MWSt befreit werden, in ihrer Eigenschaft als innergemeinschaftliche Lieferung oder wegen der Tatsache, dass sie für den Export bestimmt sind und der Käufer die Produkte auf eigener Verantwortung und auf das eigene Risiko befördert, gewährt der Verkäufer die MWSt-Freistellung unter der Bedingung, da der Käufer ihm genügend Nachweise des Transports und der Ankunft der gelieferten Produkte im Bestimmungsland liefert.
- 2.2. Der Gesamtpreis schließt die Mehrwertsteuer oder andere lokale oder nationale Gebühren, welche der Käufer verpflichtet ist, durch Gesetz, an Joris Ide zu bezahlen, nicht ein, wobei der Käufer diese Gebühren an Joris Ide bezahlen muss.

3. DIE NICHTBEZAHLUNG DER RECHNUNGEN

- 3.1. Der Verkäufer wird dem Käufer eine Rechnung ausstellen und der Käufer bezahlt dem Verkäufer die verrechnete Summe in Euro („€“ oder „EUR“) beim Währungskurs der NBR vom Datum der Verrechnung + 1,5%.
- 3.2. Der Käufer bezahlt die Rechnung (Rechnungen) ausgestellt vom Verkäufer innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist. Bestimmte man gar keine Frist, bezahlt man den Preis am Datum des Empfangs der Rechnung.
- 3.3. Im Fall der Nichtbezahlung der Rechnung bis zur bestimmten Frist bezahlt der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 0,1% für jeden Verzugstag, berechnet verhältnismäßig zum Wert der rückständigen Schuld. Die Verzugszinsen wendet man einschließlich für die Verlängerungszeitspannen der Zahlungsfrist gewährt dem Käufer entweder durch den Verkäufer durch ein geschriebenes Schriftstück oder durch die Entscheidung des zuständigen Gerichts an.
- 3.4. Die Zahlung der Verzugszinsen gewährt dem Käufer nicht das Recht bei der Zahlung aller

unbezahlten Summen zu verspäten.

- 3.5. Die Verlängerung der Zahlungsfrist stellt keinesfalls einen Erneuerungsschriftstück dar. Auch in dem Fall da der Käufer eine Verlängerung der Zahlungsfrist erhält, behält sich der Verkäufer das Recht eine Einmalzahlung einzukassieren, welche 10% von der nicht innerhalb der Frist bezahlten Summe darstellt, mit einer minimalen Grenze von 250,00 EUR, zum Ausgleich der Erhöhung der Kosten und Verwaltungsausgaben (einschließlich dem Ausgleich, innerhalb rationellen Grenzen, der Rechtsberatungskosten) verbunden zur Rückerstattung der nicht innerhalb der Frist bezahlten Summe (Summen).
- 3.6. Die Nichtbezahlung einer Rechnung bei der Frist zieht mit sich den Verfall des Käufers von seinen Rechten, ohne irgendeiner Anmahnung, auf den Zahlungsfristen dazugehörig den vorher ausgestellten Rechnung und er wird somit verpflichtet diese unmittelbar zu zahlen.
- 3.7. Unter solchen Umständen, in dem Fall da sich der Käufer in der Zahlungsunmöglichkeit befindet oder die Zahlung nicht einkassiert werden kann (zum Beispiel im Fall der Ausstellung einer Zahlungsanweisung oder eines Schecks mit ungenügenden Fonds), behält sich der Verkäufer das Recht die Zahlungsbedingungen zu ändern, im Sinn der Einkassierung der Zahlung in bar oder der Anzahlung für jede neue Lieferung und, dort wo es nötig sein wird, vom Käufer die Lieferung einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaft zu fordern.
- 3.8. In dem Fall da der Käufer die neuen Zahlungsbedingungen bestimmt vom Verkäufer nicht einhält oder keine entsprechende Bürgschaft liefert, wird der Verkäufer das Recht haben, nach seiner Wahl, die Einstellung aller späteren Lieferungen zu beschließen, bis zum Empfang der vollständigen Zahlung und, je nach dem Fall, der Bürgschaft oder auf allen registrierten Produktenbestellungen zu verzichten/ diese zu kündigen, unabhängig ob sie angenommen wurden oder nicht, ohne irgendeiner Pflicht gegenüber dem Käufer. Die Verweigerung/ die Kündigung wird dem Käufer schriftlich, durch jedes Kommunikationsmittel, laut vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen bekanntgemacht.
- 3.9. Jede Forderung formuliert vom Käufer berechtigt diesen nicht auf die Verschiebung der Rechnungszahlung oder der Zahlung der geschuldeten Summe.
- 3.10. In dem Fall da der Käufer die Produkte beim Datum bestimmt zur Lieferung, aus Ursachen die keine Schuld des Verkäufers darstellen, nicht übernimmt, behält sich der Verkäufer das Recht, ohne der formalen Benachrichtigung oder anderer späterer Bekanntmachung, eine Lagerungsgebühr von 0,5% für jeden Tag aus dem verrechneten Wert der nicht übernommenen Produkte einzukassieren. Übernimmt man die Produkte durch den Käufer nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen vom Anfangsdatum der Lieferung behält sich der Verkäufer das Recht den Vertrag zu kündigen/ den Beschluss dafür zu erfassen, ohne die Bestimmungen aus Artikel 11 weiter unten zu beeinträchtigen.
- 3.11. Unabhängig von der Wahl des Verkäufers zur Kündigung des Vertrags/ zur Beschlusserfassung der Kündigung, ist er berechtigt die Waren zu verkaufen, wobei die Differenz zwischen dem bestimmten Preis und demjenigen erhalten aus dem Verkauf der Waren, wie auch die Ausgaben getragen vom Verkäufer in Verbindung zum Verkauf der Waren nicht übernommen durch den Käufer, vom Letzteren getragen werden.

- 3.12. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet mit Dritten einen Vertrag abzuschließen unter den gleichen Bedingungen wie er mit dem Käufer vorliegenden Vertrag abgeschlossen hat. Der Käufer wird ebenfalls verpflichtet, Schadenersatz zu zahlen für die Schäden gelitten vom Verkäufer als Folge der Nichterfüllung der Pflicht zur Übernahme der Waren. Beabsichtigt der Verkäufer zum Verkauf der Waren nicht übernommen vom Käufer zu übergehen, benachrichtigt er den Käufer vorher diesbezüglich, durch jede Kommunikationsmittel.

4. PFLICHTEN DER PARTEIEN

4.1. DER VERKÄUFER verpflichtet sich:

- a) Die verkauften Produkte bei den Fristen, in den Mengen und unter den vertraglich bestimmten Qualitätsbedingungen abzugeben, nur wenn der Käufer alle vertraglichen Pflichten erfüllt. Die Menge, die Qualität und Beschreibung der Waren und jeder Spezifikationen damit verbunden sind diejenigen bestimmt in der Bestellungsbestätigung Joris Ide. Joris Ide behält sich das Recht jede Änderungen in der Spezifikation der Waren zu machen, welche nötig sind zur Einhaltung jeder Forderung hinsichtlich der Sicherheit oder anderer gesetzlichen Forderungen oder welche deren Qualität oder Leistung nicht beeinträchtigen;
- b) Die Produkte innerhalb der Frist vorgesehen in der Beilage zu liefern, im Gegenfall trägt er Verzugsstrafen in Höhe von 0,1% für jeden Verzugsdatum, Pönalen berechnet zum Wert der nicht gelieferten Produkte;
- c) Den Käufer gegen jeder Eviktion der Produkte die Gegenstand des Verkaufs sind, zu haften;
- d) Gebührenpflichtig den Transport der Produkte zu sichern, wenn der Käufer dies durch Bestellung/ Vertrag forderte und vorher den Transporttarif annahm;
- e) Kostenlos und innerhalb von maximal 30 Tagen die qualitativ nicht entsprechenden Produkte zu ersetzen, wenn die Unübereinstimmung bekanntgemacht durch den Käufer vom Verkäufer schriftlich angenommen wurde und die Beseitigung der Unkonformitäten nicht möglich ist;
- f) Die Vertraulichkeit der Bestimmungen des Verkauf-Kaufvertrags unter der Strafe der Verantwortung für die Schäden bewirkt dem Käufer, zu behalten.

4.2. DER KÄUFER verpflichtet sich:

- a) In der Beilage zum Verkauf-Kaufvertrag die typischen Größen der vertraglich bestimmten Produkte, wie auch deren Mengen zu erwähnen und wenn diese Informationen in der Beilage nicht vollständig erwähnt wurden, diese schriftlich dem Verkäufer bekanntzumachen, wobei im Gegenfall die Lieferungen entsprechend verschoben werden. Keine Bestellung vorgestellt vom Käufer berücksichtigt man durch Joris Ide als nicht angenommen und jeder Vertrag tritt in Kraft zwischen den Parteien, nur wenn er schriftlich bestätigt und anerkannt von Joris Ide

ist. Der Käufer ist verantwortlich gegenüber Joris Ide für die Sicherung der Genauigkeit der Informationen vorgestellt durch den Käufer in der Bestellungsbestätigung Joris Ide und zur Lieferung in Nutzzeit an Joris Ide einer jeden anderen nötigen Information verbunden zu Waren, um Joris Ide zu erlauben, den Vertrag laut dessen Fristen und Bedingungen auszuführen;

- b) Dem Verkäufer den Preis der Produkte zu zahlen und, je nach dem Fall, den Gegenwert des Transports, unter den Bedingungen und zu den Fristen bestimmt im Verkauf-Kaufvertrag, wobei er sich im Gegenfall verpflichtet, diesem Verzugsponalen in Höhe von 0,1% für jeden Verzugsdatum zu zahlen, Pönalen berechnet zum Wert der rückständigen Schuld. Die Pönalen können die Summe denen man sie anwendet, überschreiten;
- c) Vollständig und bei der Frist alle vertragsmäßig bestimmten Produkte zu übernehmen;
- d) Bei der Frist die bestellten Produkte vom Sitz des Verkäufers zu übernehmen und deren Transport zu sichern, wenn man nicht anders im Vertrag vorsieht;
- e) Den Transport der Produkte mit entsprechenden Transportmittel auszuführen, die verpflichtend seitlich beladen werden können und eine Länge haben die wenigstens gleich ist mit der maximalen Länge der Materiale die den abgeleiteten Gegenstand des Vertrags haben;
- f) Die Produkte zu empfangen, wenn diese qualitativ und quantitativ entsprechend sind und die Anweisungen aus dem beigelegten „Technischen Katalog“ JORIS IDE verbunden, unter anderen, zur Handhabung, Lagerung, zum Einbau und zum Betrieb der Produkte einhalten;
- g) Mit eigenen Mittel, innerhalb kürzester Zeit, die richtige Entladung und Handhabung der gekauften Produkte zu sichern, ohne die Produkte Dritter zu beeinträchtigen, die sich im Transportmittel befinden;
- h) Alles was nötig und rechtmäßig ist, zu unternehmen, um die Zahlung der Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkauf – Kaufvertrags auszuführen;
- i) Die Vertraulichkeit der Bestimmungen des Verkauf-Kaufvertrags, unter den Strafen der Verantwortung für Schäden bewirkt dem Verkäufer, zu behalten.

5. LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Ware liefert man laut den Sonderbedingungen des Verkauf-Kaufvertrags und als Ergänzung oder in der Abwesenheit einiger Sonderbestimmungen, wendet man die Bestimmungen aus vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- 5.2. Der Verkäufer wird vorher dem Käufer die Frist zu der man die Waren liefert, mitteilen. Die Lieferungsdaten erwähnt in der Bestellungsbestätigung haben keinen Pflichtwert, wobei der Verkäufer keine Verantwortung übernimmt für Lieferungsverzüge, mit der Ausnahme der Fälle da die betreffenden Lieferungsdaten schriftlich und vorbehaltlos vom Verkäufer in einem getrennten Dokument bestätigt wurden. In der letzteren Voraussetzung wird der Verkäufer berechtigt, einseitig, schriftlich, die Lieferungsfristen zu ändern, wenn er aus

objektiven Gründen, wie Abweichungen bei der Lieferung von Rohstoffen oder Beschädigung einiger Produktionsgeräte, die zu Beginn bestimmten Lieferungsfristen nicht einhalten kann. Die neuen Lieferungsfristen werden schriftlich dem Käufer mitgeteilt. Der Transport der Produkte wird durch den Verkäufer ausgeführt auf der Anschrift angezeigt durch den Käufer, nur in dem Fall da der Letztere dies ausdrücklich durch Bestellung forderte und den Transporttarif annahm. Die Lieferungen können mit Hilfe der Sattelkraftfahrzeuge, als Standardlieferungsmethode ausgeführt werden. Trotzdem kann Joris Ide andere Fahrzeugarten, wie er als entsprechend berücksichtigt, benutzen. In dem Fall da der Käufer einen Sonderantrag für die Fahrzeuge hat oder wenn es Größenbegrenzungen des Fahrzeugs verwendet zur Lieferung vorhanden sind, muss dies durch den Käufer als einen Lieferungszwang in der Bestellungsbestätigung Joris Ide erwähnt werden.

- 5.3. Erwähnt man nicht anders in der Bestellungsbestätigung erfolgt der Verkauf der Produkte ab Werk des Verkäufers (durch die Beladung des Fahrzeugs des Käufers). Die Produkte liefert man in der Standardverpackung des Verkäufers und sie werden die Beschriftung und Standardkennzeichen des Verkäufers tragen.
- 5.4. In dem Fall da der Transport der Produkte durch den Käufer ausgeführt wird oder durch einen Spediteur bezeichnet vom Käufer, überträgt man die Risiken auf dem Käufer vom Augenblick der Beladung der Produkte im Transportmittel, wobei dieser Augenblick als Lieferungs Augenblick berücksichtigt wird.
- 5.5. Kann der Verkäufer die Produkte nicht laut der Lieferungsfrist liefern, ist er verpflichtet den Käufer bekanntzumachen, indem er die Ursache der Verspätung und, wenn möglich, das angenäherte Lieferungsdatum erwähnt.
- 5.6. Leidet die Lieferung von Produkte Verspätungen aus Schuld des Käufers, überträgt man die Risiken der Produkte auf dem Käufer vom Lieferungsdatum das zu Beginn bestimmt wurde.
- 5.7. Vereinbarten die Parteien nichts anderes, kann der Verkäufer Teillieferungen ausführen. Die Nichteinhaltung durch Joris Ide der Pflicht eine oder mehrere Teile der Waren zu liefern, gewährt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag vollständig zu kündigen/ den Beschluss zur Kündigung zu erfassen.
- 5.8. Die verkauften Produkte werden vom Lieferschein und/ oder von der Rechnung, dem Qualitätszeugnis und dem Gewährleistungszeugnis begleitet. Die Übernahme der Waren durch den Käufer setzt auch die Übernahme der vorher erwähnten Dokumente voraus.
- 5.9. Das Eigentumsrecht der verkauften Waren überträgt man vom Verkäufer auf dem Käufer am Datum der vollständigen Zahlung des Produktpreises und der dazugehörigen Gebühren.

6. KONTROLLE UND ABNAHME DER WAREN

- 6.1. Der Verkäufer ist verpflichtet die Waren am Ort erwähnt im Vertrag abzugeben und dem Käufer das Eigentum der Produkte, nach der vollständigen Einkassierung des Preises zu übertragen.
- 6.2. Der Käufer verpflichtet sich die Waren zu übernehmen, nachdem ihre quantitative und qualitative Abnahme erfolgte, Handlung die man in einem Abnahmeprotokoll verzeichnen wird. Im Augenblick der Lieferung untersucht der Käufer die Produkte und vergleicht, unter anderen, die Mengen, Größen, das Gewicht und die Konformität der gelieferten Produkte mit den

Spezifikationen aus der Bestellungsbestätigung und verzeichnet jede sichtbare Beschädigung der Produkte auf dem Lieferungsdokument. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung durch den Käufer bedeutet die Bestätigung durch diesen der Tatsache, dass die Lieferung vollständig der Bestellungsbestätigung entspricht. Was die qualitativen Scheinunkonformitäten betrifft, die man nicht rationell im Augenblick der Übernahme der Produkte bemerken kann, hat der Käufer 24 Stunden von der Lieferung zur Verfügung, um dem Verkäufer einen Abnahmeprotokoll, in dem diese hervorgehoben werden, neben Übersichtsfotos und Fotos aus der Nähe der beanstandeten Produkte auszustellen und bekanntzumachen.

- 6.3. Wenn der Käufer wegen Unkonformitäten verzeichnet im Abnahmeprotokoll, die vollständige oder teilweise Übernahme der Waren verweigert, wird die Ware welche Gegenstand der Abnahmeverweigerung ist, vom Käufer unter normalen Aufbewahrungs- und Konservierungsbedingungen gelagert und der Käufer ist verantwortlich von ihrer Aufbewahrung. Die Lagerung erfolgt für die Dauer da es nötig ist, damit der Verkäufer das Vorhandensein der Unkonformitäten bekanntgemacht durch den Käufer prüft und Vorschläge zu deren Beseitigung macht, aber nicht mehr als 15 Tage. Der Käufer teilt dem Verkäufer gleich die Verweigerung der Warenübernahme, wie auch den Ort wo diese gelagert wurden, mit. Der Käufer kann die Warenübernahme nicht abweisen, wenn diese Mängel oder qualitativen Unkonformitäten von mehr als 80% vorweist. Die eventuelle Abweisung eventueller Mängel oder qualitativer Schäden von weniger als 80% durch den Käufer wird nicht als Abweisung berücksichtigt und das Risiko der Beschädigung und/ oder des gezwungenen Verlusts, vollständig oder teilweise, der Waren, wird vom Käufer getragen.
- 6.4. Werden die Waren dem Käufer durch einen Spediteur ausgewählt durch den Verkäufer geliefert, so ist der Käufer verpflichtet gleich nach der Übernahme der Waren deren Zustand zu prüfen, wobei eventuelle Scheinmängel, qualitative oder quantitative Fehler im Abnahmeprotokoll ausgestellt unter den Bedingungen vorgesehen im Art. 6.2. und zugestellt dem Verkäufer innerhalb von 24 Stunden verzeichnet werden. Die Nichtbekanntmachung der Mängel/ Unkonformitäten innerhalb der Frist und auf der Art und Weise vorgesehen im Vertrag zieht mit sich auch den Verfall des Käufers von den Rechten die ihm zukommen, wobei die Waren konform berücksichtigt werden und Joris Ide nicht verantwortlich sein wird für einen solchen Mangel oder von der Nichteinhaltung der Spezifikationen und der Käufer verpflichtet ist, den Gesamtpreis der Waren zu bezahlen.
- 6.5. Werden die Waren dem Käufer durch einen, von diesem, ausgewählten Spediteur geliefert, ist der Käufer verpflichtet durch den Transportvertrag die Pflicht des Spediteurs vorzusehen, den Scheinzustand und die Menge der Waren zu prüfen und in den Transportdokumenten eventuelle sichtbare Unkonformitäten im Augenblick der Übernahme zu verzeichnen. Der Käufer ist verpflichtet gleich nach der Übernahme der Waren vom Spediteur der von ihm ausgewählt wurde, den Zustand der Waren zu prüfen, wobei eventuelle Mängel, qualitative Schäden oder andere Unkonformitäten welche vom Spediteur im Augenblick der Abgabe der Waren beim Verkäufer nicht festgelegt werden konnten, im Abnahmeprotokoll ausgestellt unter den Bedingungen vorgesehen im Art. 6.2 verzeichnet werden und dem Verkäufer innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt werden. Eventuelle Unübereinstimmungen zwischen dem Zustand der Waren im Augenblick deren Übernahme durch den Spediteur vom Verkäufer und deren Zustand im Augenblick deren Übernahme durch den Käufer vom Spediteur, verpflichten den Käufer sich gegen dem Spediteur zu richten, wenn diese Unübereinstimmungen durch ihn im Augenblick deren Übernahme vom Verkäufer festgelegt werden konnten.
- 6.6. Die Abweisung der Ware ist nicht gleichgestellt mit der Kündigung oder der Beschlusserfassung zur Kündigung des Vertrags.

- 6.7. Mit der Bekanntmachung durch den Käufer der Scheinmängel oder der quantitativen und qualitativen Schäden ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer alle Dokumente und Informationen anzubieten, die nötig sind zur Lösung der Bekanntmachung des Käufers. Der Verkäufer teilt dem Käufer das Ergebnis der ausgeführten Prüfungen mit, wobei der Verkäufer dementsprechend zur Reparatur der Unkonformitäten, zum Ersatz nicht konformer Waren, zur Rückerstattung des Preises, zur Ermässigung des Preises in dem Fall da die Unkonformitäten die Verwendung des Produktes nicht beeinflussen, übergeht, oder in dem Fall da der Spediteur ausgewählt vom Käufer Erwähnungen hinsichtlich den quantitativen Mängel im Lieferschein abgeschlossen mit dem Verkäufer machte, muss der Letztere zur Ergänzung der quantitativen Mängel übergehen. Der Verkäufer übergeht zur Berichtigung der bekanntgemachten Mängel innerhalb von maximal 15 Tagen vom Datum des Empfangs des Abnahmeprotokolls, ausgestellt unter den Bedingungen vorgesehen im Art. 6.2., ohne dass der Verkäufer auf Schadenersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet sein kann.
- 6.8. Der Verkäufer wird nicht verantwortlich sein für die Mängel bewirkt der nicht entsprechenden Beförderung der Produkte.
- 6.9. In dem Fall da bei der Lieferung der Produkte der Käufer keine quantitativen Mängel klagt, durch deren Erwähnung im Abnahmeprotokoll, verliert der Käufer das Recht, später solche Mängel zu klagen.
- 6.10. Der Verkäufer wird nicht verantwortlich sein für die Mängel bewirkt aus der nicht entsprechenden Nutzung der Waren, der fehlerhaften Instandhaltungsarbeiten, der nicht entsprechenden Einbauarbeiten, der unrichtigen Handhabung und/ oder Lagerung, den nicht entsprechenden Instandhaltungsarbeiten ausgeführt durch den Käufer oder einem Dritten, unbefugt durch den Verkäufer oder für Änderungen ausgeführt ohne der Zustimmung des Verkäufers.
- 6.11. Die Abweisung einiger Produkte befreit den Käufer nicht von der Pflicht die Produkte welche er nicht abweist zu zahlen, oder andere Pflichten in Übereinstimmung mit dem Verkauf-Kaufvertrag auszuführen.
- 6.12. Wenn der Käufer die Mängel oder andere Unkonformitäten laut Art. 6.4. und 6.5. klagte, führt die Nutzung der Waren durch Einbau oder auf einer anderen Weise, vor deren Prüfung durch den Verkäufer, auf den Verfall des Käufers vom Recht die beklagten Mängel oder Unkonformitäten repariert zu erhalten. Wenn der Käufer Mängel oder andere Unkonformitäten laut Art. 6.4. und 6.5. nach dem Einbau oder deren Nutzung auf jeder anderen Weise klagte, kann dieser wenigstens die Ermäßigung der Preise fordern, wenn die Reparatur/ der Ersatz unverhältnismäßige Kosten verbunden zu den Umständen bewirken würde.
- 6.13. Bei Verbraucher können die Unkonformitäten der Produkte in Übereinstimmung mit Art. 9, Abs. (1) und Art. 11 – 14 aus der RDV Nr. 140/ 2021, wie auch mit jeder anderen gesetzlichen Bestimmung anwendbar im Bereich festgelegt und berichtigt werden.

7. GARANTIE

- 7.1. Der Verkäufer haftet (i) dass im Augenblick der Lieferung die Produkte mit den Spezifikationen aus der Bestellungsbestätigung übereinstimmen werden, wobei man eventuelle kleine Unterschiede in Übereinstimmung mit den europäischen Normen in Kraft, allgemein angenommen und mit den spezifischen Normen anwendbar den Produkten annehmen wird, (ii) dass für eine Zeitspanne von 2 Jahren vom Lieferungsdatum, die Produkte nicht von Rost

beeinträchtigt werden (Bestimmungen weiterhin „Garantie“ bezeichnet), unter der Bedingung der Einhaltung der Bedingungen aus Vorliegender.

7.2. Alle technischen Informationen angeboten vom Verkäufer vor und/ oder während der Nutzung der Produkte, sowohl mündlich, wie auch schriftlich, werden guten Glaubens angeboten und laut den von ihm besessenen Kenntnissen vom betreffenden Augenblick. Diese Informationen beeinflussen aber die Pflicht des Käufers nicht, die Produkte geliefert vom Verkäufer, vom Gesichtspunkt der Angemessenheit und der Kompatibilität mit den Verarbeitungsmittel und/ oder den Anwendungen wofür der Käufer die Produkte nutzen will, zu prüfen und sich nachher ausschließlich auf diesen Bewertungen zu stützen. Die Verantwortung zur Nutzung und Verarbeitung der Produkte für eine spezifische Anwendung kommt ausschließlich dem Käufer zu. Die Angestellten oder Agenten von Joris Ide sind nicht befugt Erklärungen zu machen oder Garantien für Waren zu geben, außer mit der schriftlichen Zustimmung von Joris Ide. Durch die Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Käufer, dass er sich auf solchen Erklärungen die nicht bestätigt sind, nicht stützt. Jede Empfehlungen oder Hinweise gemacht durch Joris Ide oder durch seine Agenten an dem Käufer oder dessen Angestellten oder Agenten, verbunden zur Lagerung, Forderung, Installation oder Nutzung der Waren, die nicht durch Joris Ide schriftlich bestätigt sind, werden vollständig auf das Risiko des Käufers gefolgt oder angewandt und demzufolge ist Joris Ide nicht verantwortlich für solche Empfehlungen oder Hinweise die nicht bestätigt sind.

7.3. Anwendungsbedingungen der Garantie:

7.3.1. Die Garantie weiter oben ist anwendbar unter der Bedingung, dass die Produkte oder jedes seiner Bestandteile:

- i. Immer in Originalverpackung und unter den Bedingungen angezeigt durch den Verkäufer befördert und gelagert werden (unter anderem, gedeckt und gelagert an einer sicheren Stelle; man sollte die minimale Lagerungstemperatur, den maximalen Feuchtigkeitsgrad, die neutrale Atmosphäre, usw. einhalten) oder, in deren Abwesenheit müssen sie wenigstens in Übereinstimmung mit den allgemein angenommenen Anwendungen für solche Produktarten aufbewahrt werden;
- ii. Immer laut den Anweisungen und Richtlinien des Verkäufers oder, in deren Abwesenheit, wenigstens in Übereinstimmung mit den Warnungen und Anweisungen allgemein angenommen für diese Produktenart angenommen zu werden;
- iii. In strenger Übereinstimmung mit den Anweisungen und Richtlinien des Verkäufers (zum Beispiel, für Produkte gedeckt mit Schutzfolie, sollte man die Folie im Augenblick der Installation beseitigen, um gleich jede Unregelmäßigkeit zu entdecken und zu berichten) installiert zu werden oder, in deren Abwesenheit, wenigstens in Übereinstimmung mit den Vorsichtsmaßnahmen und Anweisungen allgemein angenommen für diese Produktenart;
- iv. Vor der Verarbeitung oder Installation unter nicht entsprechenden Bedingungen nicht aufbewahrt zu werden und auch keinen nicht erlaubten Berichtigungen, Änderungen oder Reparaturen oder Versuche solche Handlungen auszuführen, unterworfen zu werden;

- v. immer „unter normalen Bedingungen“ aufbewahrt zu werden, zum Zweck wofür sie geplant wurden und nicht mißbräuchlich zu benutzen, nicht beschädigt zu sein oder jeden unrichtigen Nutzungen unterworfen zu werden. Im Kontext vorliegender Bedingung setzt die Nutzung „unter normalen Bedingungen“ eine gewöhnliche Verwendung des betreffenden Produktes, laut dem angezeigten Zweck und/ oder laut den Empfehlungen des Verkäufers voraus;
- vi. instandgehalten werden laut den Anweisungen des Verkäufers oder in deren Abwesenheit, wenigstens in Übereinstimmung mit den Zeitintervallen und den Möglichkeiten allgemein angenommen für diese Produktenart;

7.3.2. Neben den Regeln, Verwendungen und praktischen Anwendungen, allgemein angenommen für diese Produktenart, haben der Käufer und im Fall eines Weiterverkaufs, dessen Kunde, folgende Pflichten (durch die Berücksichtigung aller Regel und Nutzungen durchgesetzt durch die guten praktischen Verarbeitungsanwendungen und aller Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Ausführung der Anweisungen weiter unten):

7.3.2.1. Beim Schneiden durch ungeschützte Kanten oder im Fall der Korrosion, gleich die nötigen Maßnahmen zu treffen, zur Berichtigung des Produktes, durch die Verwendung der Materiale und Techniken angezeigt durch den Verkäufer;

7.3.2.2. Periodisch die Produkte, wie auch die Isolierung des Gebäudes, wenigstens einmal im Jahr zu prüfen; und

7.3.2.3. Periodisch die Produkte dort wo es nötig ist, zu reinigen und zu berichtigen, laut den Richtlinien und Anweisungen des Verkäufers oder, in deren Abwesenheit durch die Verwendung der Methoden und Vorkehrungen allgemein angenommen für diese Produktenart.

7.4. Der Verkäufer übernimmt keinesfalls die Verantwortung für Fehler, Mängel, Verluste oder Beschädigungen der Produkte oder jeder anderer Bestandteile erschienen als Folge von:

- (i) Kondens, Schimmel oder Befleckung jeder Art, geschuldet den Lagerungsbedingungen vor der Verarbeitung oder Installation, Bedingungen nicht konform mit den Richtlinien und Anweisungen des Verkäufers oder, in deren Abwesenheit, nicht konform mit den allgemein angenommenen praktischen Anwendungen dieser Produktenart oder, der anormalen Arbeitsbedingungen, die Nichteinhaltung der geschriebenen Anweisungen von Joris Ide, die nicht entsprechende Nutzung, Änderung oder Reparatur der Waren ohne der Genehmigung von Joris Ide, oder
- (ii) Korrosion der geschnittenen Kanten, ungedeckt mit Schutzschicht oder der Korrosion oder Erzeugung von Dampf, als Folge der Wechselwirkung der Produkte und/ oder der Schutzschicht mit korrosiven Stoffen und Dämpfe, Stoffe welche Säuren, Basen oder Reibreinigungsstoffe beinhalten, oder
- (iii) Der Aussetzung an extremen Temperaturen oder
- (iv) Dem Verschleiß oder der Korrosion oder anderer Folgen bewirkt von Faktoren innerhalb des Gebäudes oder als Folge der Anwesenheit von verschmutzten Stoffen zwischen

Schichten oder einer anormalen atmosphärischen Verschmutzung oder des Kontaktes mit Dämpfen oder aggressiven chemischen Stoffen oder

- (v) Dem Austritt von Gas, Dampf oder schadhafte chemischen Stoffen aus natürlichen oder künstlichen Quellen beim Standort wo die Produkte installiert wurden oder in einer Entfernung bis zu 500 Meter davon, oder
 - (vi) Der Anhäufung von Schmutz oder der Bildung von Wasserlager auf Dächer und/ oder ungenügenden Verdichtungen der Schichten, so dass zwischen diesen verschmutzende Stoffe eindringen oder
 - (vii) Jeden Bedingungen Höherer Gewalt wie diese im Artikel 14 vorgestellt werden oder den Beschädigungen bewirkt durch Phänomene wie Erdbeben, Hagel, starkem Sturm, Hurrikane, Explosionen, Bränden, Zivilaufbruch, Krieg oder ähnlicher Umstände die nicht kontrolliert werden können und demzufolge keine Verantwortung des Verkäufers sind oder
 - (viii) Jeden Handlungen oder Auslassungen des Käufers oder jeden Dritten (unter anderen, Arbeiter, Belegschaft, Kunden, Agenturen, Spediteure und Unternehmer des Käufers);
 - (ix) Einiger Dächer mit der Neigung kleiner als 5%.
- 7.5. Jedes seiner Produkte oder Bestandteile hergestellt von einem Dritten und geliefert durch den Verkäufer, wird von der Anfangsgarantie angeboten vom betreffenden Hersteller gedeckt und der Verkäufer liefert dafür die gleiche Garantie die er seinerseits vom Hersteller desjenigen Produktes erhalten hat. Die Garantie weiter oben erstreckt sich nicht auf Teile, Materiale oder Ausrüstungen eingeschlossen in den Waren, die aber nicht von Joris Ide hergestellt sind und wofür der Käufer den ausschließlichen Recht hat, sich von jeder Garantie gewährt vom Hersteller für Joris Ide zu erfreuen. Joris Ide ist nicht verantwortlich laut der weiter oberen Garantie (oder jedes anderen Versprechens, Bedingung oder Garantie), wenn der Gesamtpreis bis zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlt wurde, bei der Zahlung durch den Käufer, welcher die Eigenschaft eines Fachmanns hat.
- 7.6. Töne und Farben. Erwähnt man nicht anders in einer geschriebenen Akte, haftet der Verkäufer nicht von der Gleichförmigkeit der Töne und Farben. In dem Fall da man in einer Klausel diesbezüglich vorsieht, wird die Gleichförmigkeit aufgrund den praktischen Anwendungen angenommen auf lokaler Ebene im betreffenden Augenblick und für das betreffende Tätigkeitssektor bewertet. Die Farbendiagramme und/ oder Fotos der Produkte aus dem Katalog, den Broschüren und anderen farbigen Materialien, dem Verkäufer zur Verfügung gestellt sind pur orientativ und können von den realen Farben und Tönen der gelieferten Produkte abweichen.
- 7.7. Forderungen für Reparaturen oder Ersatz laut der Garantie. Jede Forderung verbunden zur Garantie wird dem Verkäufer detailliert mitgeteilt und von Begründungen begleitet, durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung innerhalb von zwei (2) Tagen vom Datum der Festlegung oder vom Entdecken des Fehlers oder der Unkonformität vom Datum da diese das erste Mal bemerkt werden konnten, in dem Maß da entgegengesetzte, zwingende, gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden sind.
- 7.8. Ausgleichsmaßnahmen angeboten durch die Garantie
- 7.8.1. In dem Fall da der Verkäufer die Tatsache bestätigt, dass das gelieferte Produkt oder jedes andere Bestandteil die Garantie nicht einhält, bietet der Verkäufer, auf Antrag

des Käufers, eine der folgenden Ausgleichsmaßnahmen:

- (i) Die Reparatur, Berichtigung oder Einstellung des betreffenden Produktes oder Bestandteils oder,
- (ii) Den Ersatz des Produktes oder des Bestandteils (der Bestandteile) oder
- (iii) Die Rückerstattung deren Preises oder
- (iv) Die Ermäßigung des Preises.

Die Ersatzteile werden wenigstens den gleichen Betrieb wie die Originalbestandteile erweisen.

Das Eigentumsrecht der Produkte und/ oder des ersetzten Bestandteils (der ersetzten Bestandteile) kommt im Vermögen des Verkäufers, wobei der Käufer verpflichtet sein wird, dem Verkäufer, auf dessen Forderung, diese zurückzugeben, wobei die entsprechenden Ausgaben vom Verkäufer gedeckt werden.

7.8.2. Die Rückerstattung der fehlerhaften Produkte oder Bestandteile an dem Verkäufer und zurück an dem Käufer:

- a) Der Käufer wird keinesfalls einen fehlerhaften Produkt oder Bestandteil an dem Verkäufer ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zurücksenden.
- b) Vor der Rückerstattung eines jeden fehlerhaften Produktes oder Bestandteils an dem Verkäufer vereinbaren der Verkäufer und der Käufer ob die Reparatur oder der Ersatz des fehlerhaften Produktes an der Installationsstelle des Produktes oder beim Sitz des Verkäufers oder an einem anderen Standort bestimmt durch den Verkäufer erfolgen wird.
- c) Die Kosten der Verpackung, des Transports oder der Versicherung nötig zur Rückerstattung des fehlerhaften Produktes oder Bestandteils an dem Verkäufer zur Reparatur oder zum Ersatz, werden vom Käufer getragen, wenn sich nachweist, dass die Reparatur oder der Ersatz nicht nötig waren. Die gleichen Kosten trägt man durch den Verkäufer, wenn man bestimmt, dass es unbedingt Hauptreparaturen oder der Ersatz nötig waren.

7.8.3. Die Ausgleichsmaßnahmen bestimmt im Artikel 7.8.1. bilden das einzige Recht des Käufers und die einzige Verantwortung des Verkäufers im Kontext der Garantie und deren Wert überschreitet keinesfalls den Verkaufspreis des ersetzten Produktes, wobei man somit jede Entschädigung für Nebenschäden ausschließt.

7.8.4. Aufgrund den Ausgleichsmaßnahmen bestimmt im Artikel 7.8.2. ist der einzige Zusatzausgleich auf dem der Käufer das Recht haben wird, die Entschädigung der Installations- oder Abbaukosten laut den anwendbaren Markttarife, wenn man bestimmt, dass die Mängel vor dem Einbau oder der Installation des Produktes vorhanden waren und unter den Bedingungen da der Käufer die Pflichten zur Begrenzung der Schäden erfüllte und strengstens alle Verfahren zum Einbau/ zur Installation einhielt, mit der ausdrücklichen Erwähnung, dass jede Entschädigung für Nebenschäden ausgeschlossen ist.

7.9. Die Garantie angeboten durch vorliegende Verkaufsbedingungen wendet man nicht an für

Produkte gekauft vom Käufer, in voller Kenntnis der Anwesenheit der Mängel und sichtbaren Verformungen und/ oder für Produkte klar gekennzeichnet mit der Beschriftung „zweite Qualität“ die als solche verkauft werden.

7.10. Der Verkäufer haftet (i) dass im Augenblick der Lieferung der Produkte, diese den Spezifikationen aus der Bestellungsbestätigung übereinstimmen, wobei man eventuelle kleine Unterschiede annimmt, in Übereinstimmung mit den europäischen Normen in Kraft, allgemein angenommen und mit den spezifischen Normen anwendbar den Produkten, (ii) dass für eine Zeitspanne eingeschlossen in der Tab. 1, vom Lieferungsdatum, die Produkte von Rost und Entschalung nicht beeinträchtigt werden, unter der Bedingung der Einhaltung der Bedingungen aus Vorliegender.

Tab. 1. Die Garantiefrist (TG) und die durchschnittliche Nutzungsdauer (DMU) in Jahren für die Produkte JorisIde (über die Nichtperforierung des Blechs und die Nichtentschalung der Farbe).

Gewährte Garantie (Jahre)					
Garantie für die Nichtperforierung des Blechs, Nichtentschalung der Farbe					
Zusätzliche Gebühr	0%	5%	10%		
	TG	TG	TG		DMU
Dicke der Polyesterschicht					
Blech	25 Mikronen	2	2 Standard + 3	2 Standard + 8	25
Blech	35 Mikronen	2	2 Standard + 3	2 Standard + 8	25
Mattes Blech	35 Mikronen	2	2 Standard + 3	2 Standard + 8	25
Blech 0.35 mm	25 Mikronen	2	-	-	5
Verzinktes Blech für Leichtbauten					
		2	-	-	50

7.11. Der Käufer hat die Möglichkeit eine erweiterte Garantie zu kaufen, wodurch er die Erweiterung der Garantiedauer über der Standardgarantiedauer, geregelt beim Pkt. 7.1 – 7.10 sichert. Die erweiterte Garantie kann im Augenblick des Kaufs des Produktes gekauft werden. Der erweiterten Garantie wendet man alle Bestimmungen der Standardgarantie, geregelt beim Pkt. 7.1. – 7.10 an.

7.12. Die Kosten der erweiterten Garantie sind von 5% vom Wert der gelieferten Produkte + MWSt., für eine erweiterte Garantie von 3 Jahren, 10% vom Wert der gelieferten Produkte + MWSt. für eine erweiterte Garantie von 8 Jahren.

7.13. Die erweiterte Garantiefrist beginnt am Datum des Ablaufs der Standardgarantiedauer zu laufen.

8. DIE VERANTWORTUNG BEI VERSTECKTEN MÄNGEL

- 8.1. Der Käufer hat das Recht versteckte Mängel der Waren zu klagen.
- 8.2. Die Beklagung der versteckten Mängel erfolgt, unter der Strafe des Verfalls, innerhalb von 24 Stunden vom Datum da diese entdeckt wurden, wenn der Käufer ein Fachmann ist. Die Beanstandung erfolgt schriftlich und umfasst verpflichtend folgendes: den Gegenstand der Beanstandung, die möglichen Ursachen welche den Mangel bewirkten, die Art der Tilgung der Beanstandungen (durch Ersatz, Reparatur, Gewährung von Bonifikationen, usw.).
- 8.3. Die Fehler schlussfolgert als Folge eines fehlerhaften Transports widerfinden sich in den Klagen des Käufers an dem Spediteur, mit der Bekanntmachung des Verkäufers.

9. VERTRAGLICHE VERANTWORTUNG

- 9.1. In dem Fall der Verspätung bei der Zahlungsausführung laut den vertraglichen Fristen kann der Verkäufer die Ausführung seiner vertraglichen Pflichten einstellen, bis der Käufer den Nachweis aller Pflichten übernommen durch den Verkauf-Kaufvertrag oder durch andere Verträge vorher oder nachher abgeschlossen mit dem Verkäufer, einschließlich der Verzugsponalen erbringt.
- 9.2. In dem Fall da der Käufer die vorgesehene Anzahlung nicht bezahlt und/ oder dem Verkäufer nicht alle Daten nötig zur Einführung der bestellten Produkte in der Produktion innerhalb von höchstens 5 Kalendertagen vom Inkrafttreten des Verkauf-Kaufvertrags mitteilt, berücksichtigt man dass der Käufer auf die betreffenden vertraglich übernommenen Produkte verzichtete.
- 9.3. Außer den Bestimmungen des Verkauf-Kaufvertrags und/ oder derjenigen vorgesehen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkaufs, werden die Parteien nicht verantwortlich sein für den Produktionsverlust, für den Gewinnverlust oder anderen indirekten Verluste gelitten durch die andere Partei.

10. DIE BEGRENZUNG DER VERANTWORTUNG

- 10.1. Ohne die Bestimmungen des Artikels 7 zu berühren, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung für die indirekten oder Folgeschäden und wird jeden Antrag zur Zahlung von Schadenersatz abweisen.
- 10.2. In dem Fall da die Waren hergestellt sind oder die Waren Gegenstand irgendeines Verfahrens gegründet durch Joris Ide, in Übereinstimmung mit den Spezifikationen vorgestellt durch den Käufer sind, entschädigt der Käufer Joris Ide für jeden Verlust, Schaden, Kosten und Ausgaben zugerechnet oder getragen von Joris Ide verbunden mit oder bezahlt oder bei der Zahlung durch Joris Ide angenommen, bei der Lösung jeder Beanstandung des Verstoßes gegen jeden Patente, Urheberrechte, Design, Handelsmarke oder intellektuelle oder industrielle Vermögensrechte einer jeden anderen Person, die aus der Nutzung durch Joris Ide der Spezifikationen des Käufers folgen.

11. DIE KÜNDIGUNG/DIE BESCHLUSSERFASSUNG ZUR KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

11.1. Der Verkäufer wird berechtigt sein, einseitig die Kündigung/ die Beschlusserfassung zur Kündigung des Vertrags zu verfügen, in folgenden Fällen:

- (i) Der Nichtzahlung oder Unmöglichkeit zur Einkassierung des Preises, einschließlich als Folge der Ausstellung einer Zahlungsanweisung oder eines Schecks mit ungenügenden Fonds oder
- (ii) Bei der Auflösung, dem Wiederaufbau der Schulden oder jeder anderer ähnlicher Maßnahmen, mit der Ausnahme derjenigen berücksichtigt im Art. 123 (1) aus dem Gesetz Nr. 85/2014 über die Verfahren zur Vorbeugung der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungsunfähigkeit oder
- (iii) bei der Entdeckung der Tatsache, dass die Entität des Käufers direkt oder indirekt kontrolliert wird durch andere Teilhaber als diejenigen vorhanden im Augenblick der Erarbeitung vorliegenden Vertrags, wenn dies zum Nachteil der Interessen des Verkäufers ist, behält sich der Verkäufer das Recht auf eigener Wahl entweder die Fortsetzung der Ausführung des Verkauf-Kaufvertrags, aber mit der Zahlung in bar, oder die Kündigung/ die Beschlusserfassung zur Kündigung des Vertrags, zu beschließen.

11.2. Hat der Verkäufer schon die Produkte geliefert, wird er das Recht haben, ohne die anderen vertraglichen Rechte die ihm zukommen, zu berühren, die Produkte wieder in seinem Eigentum zu überbringen, ohne dem Einsatz der Gerichte und der Käufer erlaubt die unmittelbare Übernahme der Produkte durch den Verkäufer.

11.3. In dem Fall da der Käufer eine Bestellung aufhebt, wird der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer 20% vom Wert der Bestellung mit festen Entschädigungstitel zu bezahlen, ohne den Recht des Verkäufers zu berühren, eine größere Entschädigung zu verlangen, je nach den gelittenen und nachgewiesenen Verluste oder Schäden. Übernimmt der Käufer die Lieferung einer ausgeführten Bestellung nicht, hat der Verkäufer das Recht, den gesamten Wert der Bestellung mit festen Entschädigungstitel einzukassieren, ohne das Recht des Verkäufers, Lagerungsgebühren für maximal dreißig (30) Tagen einzukassieren, zu berühren. Die schon eingekassierten Anzahlungen behält man durch den Verkäufer als Entschädigungstitel für die weiter oben erwähnte Situation. Die vorherigen Bestimmungen berühren nicht das Recht des Verbrauchers, sich aus dem Vertrag zurückzuziehen, laut der RDV Nr. 34/ 2014 oder jeder anderen gesetzlichen Bestimmung anwendbar im Bereich der Verbraucher.

11.4. Die Parteien nehmen die Tatsache zur Kenntnis, dass zur Herstellung der Produkte auch Rohstoffe/ Materiale gekauft durch den Verkäufer, die nicht gewöhnlich verwendet werden, nötig sind.

12. HÖHERE GEWALT

12.1. Keine der Vertragsparteien ist verantwortlich von der nicht fristgemäßen Ausführung und/ oder von der nicht entsprechenden Ausführung – vollständig oder teilweise – einer jeden Pflicht die ihr aufgrund dem Verkauf-Kaufvertrag zukommt, wenn die Nichtausführung oder die nicht entsprechende Ausführung der betreffenden Pflicht durch die Höhere Gewalt bewirkt wurde. Die Höhere Gewalt befreit die Parteien von Verantwortung in dem Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtausführung der Pflichten übernommen durch vorliegenden Vertrag.

- 12.2. Durch Höhere Gewalt versteht man jedes Ereignis außerhalb der rationellen Kontrolle einer Partei, das, durch dessen Natur, nicht vorausgesehen werden konnte oder in dem Fall da es vorausgesehen werden konnte, unvermeidbar war, Streike, Aufruhr oder Industriestreitfragen (unabhängig ob es eigene Arbeitskraft oder die Arbeitskraft eines Dritten einschließt), Unterbrechungen in der Versorgung mit elektrischer Energie oder Mängel des Transportnetzes, gezwungene Fälle, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Zivildrebellionen, Eingriffe seitens der zivilen oder militären Behörden, Katastrophen auf nationaler oder internationaler Ebene, bewaffnete Konflikte, absichtliche Beschädigung, Beschädigung der Installation oder Anlagen, nukleare, chemische oder biologische Kontamination, sonisches Boom, Explosionen, Zusammenbruch des Aufbaus eines Gebäudes, Brand, Verschwemmungen, Sturm, Erdbeben, Verluste auf das Meer, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, natürliche Katastrophen oder extreme ungünstige, meteorologische Bedingungen oder Abwesenheit der Lieferungen oder Nichteinhaltung der Pflichten durch den Subunternehmer, eingeschlossen.
- 12.3. Zusätzlich dazu wird keine der Parteien gegenüber der anderen verantwortlich sein für die Nichterfüllung oder die verspätete Erfüllung einer jeden vertraglichen Pflicht, wenn dies als Folge der Verweigerung der Behörden die Import-/ Exportgenehmigung zu gewähren oder der Aufhebung der schon ausgestellten Genehmigungen eingetroffen ist. Joris Ide ist nicht verantwortlich gegenüber dem Käufer oder man kann nicht berücksichtigen, dass sie gegen dem Vertrag gestoßen hat wegen einer Verspätung in der Ausführung oder der Nichterfüllung der Pflichten von Joris Ide verbunden zu den Waren, wenn die Verspätung oder Nichterfüllung der Pflichten einer Ursache weit von der rationellen Kontrolle von Joris Ide geschuldet wird.
- 12.4. Die Partei welche die Höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, der anderen Partei innerhalb von 24 Stunden die Erzeugung des Ereignisses bekanntzumachen und alle möglichen Maßnahmen zu treffen zur Begrenzung deren Folgen.
- 12.5. Wenn innerhalb von 5 Tagen von der Erzeugung das betreffende Ereignis nicht eingestellt wird haben die Parteien das Recht, die rechtmäßige Einstellung des Verkauf-Kaufvertrags bekanntzumachen, ohne dass eine von ihnen Schadenersatz fordert.

13. DIE TEILWEISE AUFLÖSUNG

- 13.1. Die teilweise oder vollständige Auflösung der Vertragsklausel hat keine Folgen auf die schon fälligen Pflichten zwischen den Parteien.
- 13.2. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes sind nicht der Natur, die Verantwortung der Partei zu beseitigen, welche aus ihrer Schuld die Einstellung des Vertrags bestimmte.

14. EIGENTUM UND RISIKEN

- 14.1. Das Eigentumsrecht der Produkte übergeht auf dem Käufer gleich nachdem der Preis der Produkte und aller dazugehörigen Gebühren vollständig dem Verkäufer bezahlt werden.
- 14.2. Bis in dem Augenblick da der Käufer das Eigentum der Produkte erwirbt, haftet der Käufer für die dauernde Verfügbarkeit und die Verfolgbarkeit der Produkte die in seinem Besitz sind, für den Verkäufer oder der Belegschaft bezeichnet von diesem, wobei er die Produkte als Eigentum des Verkäufers beim Sitz des Käufers erkennt. Solange die Übertragung des

Eigentumsrechts nicht stattfand, ist es dem Käufer verboten, die Waren dazugehörig Joris Ide mit Lasten zu belasten.

- 14.3. In dem Fall da der Verkäufer die Produkte an Dritte verkaufen wird, behält sich der Verkäufer das Recht, vom Käufer eine Geldsumme gleich mit dem Weiterverkaufspreis der Produkte, die dazugehörigen Gebühren eingeschlossen oder mit dem Preis zu dem der Verkäufer das Produkt an dem Käufer verkaufte, zu fordern. Die Wahl zwischen dem Weiterverkaufspreis und dem Ankaufspreis kommt dem Verkäufer zu.
- 14.4. Der Käufer kann die gekauften Produkte nur nach der vollständigen Bezahlung des Preises oder der dazugehörigen Gebühren an Dritte verkaufen. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht der Produkte, auch wenn sich diese im Eigentum von Dritte befindet.
- 14.5. Auf Antrag des Verkäufers stellt der Käufer alle Schriftstücke aus und führt alle nötigen Formalitäten aus zur Bestätigung des Eigentumsrechts des Verkäufers im Land des Drittkäufers. Obwohl der Verkäufer sein Eigentumsrecht über die Produkte behält, kommt die Verantwortung deren Aufbewahrung unter sicheren Bedingungen, wie auch gegen der Beeinträchtigung, Beschädigung oder Verlust der verkauften Produkte oder eines jeden Teils davon, zu schützen, dem Käufer zu, vom Augenblick da die Produkte an dem Käufer geliefert wurden, laut den Bedingungen genehmigt durch beiden Parteien und unabhängig von der Identität des Spediteurs.

15. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN

- 15.1. Keine der Parteien wird das Recht haben, ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, die Rechte oder Pflichten die aus dem Verkauf-Kaufvertrag, teilweise oder vollständig, auf einer oder anderen Art und Weise hervorgehen, an Dritte zu übertragen, mit der Ausnahme des Verkäufers, der das Recht haben wird, den Vertrag, ohne der Zustimmung des Käufers, an einem verbundenen Unternehmen oder einer Drittentität als Folge einer Abtretung, Teilung, Verschmelzung oder eines Wechsels von Abteilungen/ Zweigstellen des Verkäufers, zu übertragen. Der Vertrag bleibt gültig und verpflichtend für die Rechtsnachfolger einer jeden der Vertragsparteien.
- 15.2. Die Zustimmung vorgesehen im vorigen Abschnitt muss vom Zessionar innerhalb von 5 Arbeitstagen vom Datum da der Zedent ihm diese Zustimmung forderte, mitgeteilt werden; im Gegenfall setzt man voraus, dass der Zessionar die Abtretung des Vertrags nicht bestätigte.

16. RECHTE DRITTER

- 16.1. Der Verkäufer befreit den Käufer von jeder Verantwortung und entschädigt den Käufer im Fall da indirekte Schäden, Verluste und Ausgaben erschienen als Folge des Verstoßes oder der Beklagung eines Verstoßes durch eines der Produkte des Verkäufers gegen einem jeden Patent, einer Genehmigung, einer Handelsmarke, einem Siegel oder einem Vermögen geschützt durch Urheberrechte besessen oder genutzt durch Dritte, welche nicht das Ergebnis der Anweisungen ausgestellt vom Käufer sind und der Verkäufer für den Käufer, auf eigenen Ausgaben gegen jeden Forderungen, Beanstandungen, Vorladungen vor Gericht, Handlungen oder Verfahren eingeführt gegen dem Käufer haftet, unter folgenden kumulativen Bedingungen: (i) Der Käufer benachrichtigt unverzüglich den Verkäufer, innerhalb von 2 (zwei) Tagen, schriftlich, detailliert

und durch Einschreibebrief, hinsichtlich jeder solchen Handlung eingeführt gegen ihm oder hinsichtlich der Absicht einiger Dritter, Forderungen, Klagen, Rechtshandlungen, Vorladungen vor Gericht oder jede anderen Verfahren gegen ihm einzuführen; (ii) Der Verkäufer soll der einzig Befugte sein mit der Verteidigung und den Abschluss von Vereinbarungen oder anderen ähnlichen Verhandlungen hinsichtlich den Forderungen, Klagen, Rechtshandlungen, Vorladungen vor Gericht oder anderen Verfahren im Fall; (iii) Der Käufer soll verbunden zu denjenigen Forderungen, Klagen, Rechtshandlungen, Vorladungen vor Gericht oder Verfahren ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers nicht verhandeln und auch keine Vereinbarung diesbezüglich abschließen und nur wenn (iv) der Käufer proaktiv/ aktiv mit dem Verkäufer mitarbeiten wird, durch die Lieferung guten Glaubens der Unterstützung und Mitarbeit nötig hinsichtlich den Informationen die vom Verkäufer gefordert werden könnten, im Kontext des bestätigten oder möglichen Streitfalls.

16.2. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung und wird keine Entschädigungspflicht für Produkte oder deren Bestandteile haben, welche:

- (i) Die Spezifikationen, technischen Skizzen, Modelle oder anderen Daten geliefert vom Käufer einhalten, oder
- (ii) Einseitige Eingriffe ausgeführt durch eine andere Partei als dem Verkäufer litt oder
- (iii) In dem Fall da der Käufer weiterhin gegen bestimmte Rechte verstößt, nachdem man ihm die Mittel zur Vermeidung deren Verstoßes zur Verfügung stellte oder
- (iv) Wenn die Nutzung des Produktes oder dessen Verbindung mit anderen Produkten, Verfahren oder Materialien oder all diese Gründe zusammen und nicht das Produkt in sich, die Hauptursache des Verstoßes gegen einigen Rechten darstellt.

16.3. In dem Fall da man durch einen rechtskräftigen und unwiderruflichen Beschluss bestimmt, dass Der Verkäufer gegen den Rechten Dritter verstoßen hat oder mißbräuchlich die Rechte Dritter annahm oder, aus eigener Initiative des Verkäufers, nach der Festlegung einer unrichtigen Nutzung oder eines Verstoßes gegen Rechte Dritter, der Verkäufer, auf seiner eigenen Wahl und auf seinen eigenen Ausgaben beschließen kann,

- (i) Das Produkt so zu verändern, dass er nicht mehr gegen den Rechten Dritter verstößt und auch nicht mißbräuchlich die Rechte Dritter annimmt oder
- (ii) Versucht, eine Genehmigung oder ein anderes Nutzungsrecht des Produktes zu erhalten, oder
- (iii) Das betreffende Produkt mit einem Produkt ersetzt wodurch er nicht gegen die Rechte Dritter verstößt.

16.4. Wenn die Alternativen weiter oben unter rationellen Bedingungen vom handelsrechtlichen Gesichtspunkt und/ oder in einer rationellen Zeitspanne nicht ausführbar sind, kann der Verkäufer die Rückerstattung des Produktes fordern, indem er dem Käufer die Summe bezahlt von diesem für das Produkt rückerstattet, wobei jede anderen zusätzlichen Angleiche ausgeschlossen sind.

16.5. Die Ausgleichsmaßnahmen bestimmt im vorliegenden Artikel sind die einzigen Ausgleichsmaßnahmen welche der Käufer als Entschädigung fordern könnte. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für direkte und indirekte Schäden.

17. VERTRAULICHKEIT – DAS INTELLEKTUELLE EIGENTUMSRECHT

- 17.1. Genehmigt der Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich andere Bedingungen diesbezüglich, verbietet man dem Käufer die öffentliche Offenbarung oder die Offenbarung an Dritten, unabhängig von der Situation, der vertraulichen Informationen oder der Informationen besessen vom Verkäufer oder kontrolliert von diesem.
- 17.2. Alle Patente, Handelsmarken, Urheberrechte und/ oder andere intellektuelle Eigentumsrechte und/ oder jede vertrauliche Informationen oder Informationen geschützt vom Urheberrecht verbunden zu Produkte, bleiben Eigentum des Verkäufers oder dessen Inhabers. Die vertraglichen Bestimmungen gewähren dem Käufer keine Rechte, Titel oder Interessen und auch keine Genehmigung für die intellektuellen Eigentumsrechte besessen oder kontrolliert vom Verkäufer, wobei man dem Käufer die Offenbarung jeder vertraulichen Informationen verbietet, auch wenn sie handelsrechtlicher Natur sind, geschützt von intellektuellen Eigentumsrechten, wobei im Gegenfall der Käufer verpflichtet sein wird, Entschädigungen für nachgewiesene, bewirkte Schäden zu zahlen.

18. BEKANNTMACHUNGEN

- 18.1. In der Annahme der Vertragsparteien ist jede Bekanntmachung gerichtet an die andere als gültig erfüllt, wenn sie auf der Anschrift/ an dem Sitz vorgesehen im einführenden Teil des Verkauf-Kaufvertrags gesendet wird.
- 18.2. Erfolgt die Bekanntmachung auf Postweg, wird sie durch Einschreibebrief, mit Empfangsbestätigung (A.R.) gesendet und man berücksichtigt sie als vom Empfänger empfangen, am Datum erwähnt vom empfangenden Postamt auf dieser Bestätigung.
- 18.3. Erfolgt die Bekanntmachung per E-Mail oder Fax berücksichtigt man sie als empfangen am ersten Arbeitstag nachdem sie gesendet wurde.
- 18.4. Die mündlichen Bekanntmachungen berücksichtigt man durch keine der Parteien wenn sie nicht bestätigt sind, auf einer der Art und Weise vorgesehen in den vorigen Abschnitten.
- 18.5. Jede Änderung der Identifizierungsdaten einer der Vertragsparteien (Bezeichnung, Sitz, Telefonnr./ Faxnr.), des Bankkontos, des gesetzlichen Vertreters, werden der anderen Partei zur Kenntnis gebracht, innerhalb von zwei Arbeitstagen, unter der Strafe der Nichtentgegenstellbarkeit der erschienenen Änderungen.

19. EINSTELLUNG DES VERTRAGS

- 19.1. Bezahlt der Käufer den Preis in der bestimmten Höhe und bei der bestimmten Frist nicht, ist der Verkäufer berechtigt, ohne auf die Zahlung von Schadenersatz verpflichtet zu werden, jede künftige Bestellung gerichtet an den Käufer laut dem Verkauf-Kaufvertrag zu verweigern.
- 19.2. Die Nichtausführung durch den Käufer der Pflicht, den Preis in der bestimmten Höhe und zur bestimmten Frist zu zahlen, berechtigt den Verkäufer entweder die Zwangsvollstreckung der Zahlungspflicht oder die Auflösung des Vertrags, wie auch, in beiden Situationen,

Schadenersatz zu erhalten.

19.3. Der Käufer befindet sich von Recht aus in Verspätung wenn er die Zahlungspflicht des Preises nicht erfüllte.

20. ENDKLAUSEL

20.1. Die Änderung des Verkauf-Kaufvertrags erfolgt nur durch Zusatzurkunde abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien. Eventuelle Fehler oder typographische Auslassungen, Materialien oder jede anderer Natur in einem Schriftstück, Angebot, Preisliste, Angebotsannahme, Rechnung oder einem anderen Schriftstück oder Informationen verbunden zum Verkauf ausgestellt von Joris Ide berichtigt man ohne dass Joris Ide dafür verantwortlich gemacht wird.

20.2. In dem Fall da die Parteien gegen ihren Pflichten verstoßen, ist die Nichtausführung des Rechts, die genaue Ausführung oder die Ausführung durch Geldäquivalent der betreffenden Pflicht durch die beeinträchtigte Partei zu fordern, nicht einem Verzicht auf diesem Recht gleichgestellt.

23.3. Die Bestimmungen des Verkauf-Kaufvertrags ergänzt man mit den Bestimmungen eingeschlossen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf.

21. ANWENDBARE GESETZGEBUNG, ZUSTÄNDIGE LANDGERICHT UND BESTIMMUNG DER RUMÄNISCHEN SPRACHE ALS SPRACHE WELCHE DEN VERTRAG REGIERT

21.1. Alle Geschäfte werden beim Geschäftssitz des Verkäufers abgeschlossen, auch in dem Fall da andere entgegengesetzten Bestimmungen diesbezüglich vorhanden sein werden. Zur Implementierung, Interpretation und für eventuelle Streitfälle gefolgt aus Vorliegender, wendet man die Gesetzgebung Rumäniens an. Jede Streitfälle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer löst man durch das zuständige Gericht in der Gerichtsbarkeit deren sich der Geschäftssitz des Verkäufers befindet.

21.2. Die Parteien nehmen die Tatsache zur Kenntnis, dass die Übersetzung der weiter oberen, allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Verkauf und deren Lieferung, sowohl in französischer, wie auch in englischer Sprache, als einzigen Zweck die Bekanntmachung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten haben und dass, trotz der Ungenauigkeit der Übersetzung, der Originaltext vorliegenden Dokumentes in rumänischer Sprache verfasst wurde, Grund weshalb die rumänische Sprache als Sprache benutzt wird bei der Interpretierung der Begriffe und/ oder Ausdrücke verwendet im ganzen Text, als ausschließliche Sprache welche als Grundlage des Vertrags steht.

21.3. Dieser Text ist eine elektronische Alternative verfügbar zur Untersuchung und deren Untersuchungsmöglichkeit wird ausdrücklich auf der ersten Seite der Standardbestellformblätter und der Rechnungen ausgestellt vom Verkäufer, wie auch in den Produktenkatalogs des Verkäufers erwähnt.

22. HANDELSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN FÜR ANGEBOTE LSS (SONDERPLANUNGSKLAUSEL)

- 22.1. Die Planung ist Aufgabe der technischen Büroräume, Dritte gegenüber JORIS IDE. Der Verkäufer wird nicht verantwortlich sein für die Planung, die Planungsmängel oder Schäden die aus dieser Tätigkeit hervorgehen.
- 22.2. Der Planer ist verantwortlich, laut dem Gesetz 10 von 1995, für die Beständigkeit und Stabilität des dazugehörigen Baus, von der Abnahme/ Abgabe des technischen Projektes PTH bestätigt MLPAT, laut der geplanten Arbeit, Fall in dem sich die Verantwortung für die gesamte Lebensdauer des Baus ausbreitet.
- 22.3. Der Planer wird verpflichtet sein ein Planungsthema bezeichnet „Geometrische Parameter“ auszustellen und es zur Genehmigung an dem Arbeitgeber und dem Verkäufer zu senden.
- 22.4. Erfüllt das ausgeführte Projekt, der nachher praktisch angewandt wird, die Planungsleistungsforderungen durchgesetzt durch das Planungsthema nicht und beinhaltet es Planungsmängel welche Schäden bewirkten, ist der Planer verantwortlich gegenüber dem Investor und S.C.JORIS IDE S.R.L., ohne dass S.C. JORIS IDE S.R.L. gemeinsam verantwortlich gemacht wird. Diese Klausel wendet man nur in dem Fall da der Käufer einen vollständigen System der Art „Halle“ oder „Gebäude“, mit allen dazugehörigen Bestandteilen des Projektes kauft, an.
- 22.5. Die Preise sind gültig 15 Tage vom Angebotsdatum.
- 22.6. Die Zahlung erfolgt beim Währungskurs der NBR + 1,5% vom Verrechnungsdatum, wenn man nichts anders im Vertrag erwähnte.
- 22.7. Die Zahlungsmöglichkeiten bestimmt man gemeinsam bei der Unterzeichnung des Vertrags.
- 22.8. Die Standardfertigungsfristen des Beständigkeitsprojektes in der Phase DTAC und PTH begutachtet MLPAT sind von ungefähr 3 Wochen vom Datum der Unterzeichnung des Vertrags, von der Anzahlung und von der detaillierten Bestimmung der Architekturelemente. Die Gegenwindbereiche berücksichtigt man in der optimalen Stellung.
- 22.9. Die Unterzeichnung der "geometrischen Parameter" wird auch die Bedeutung "mit Visum versehen, um nicht verändert zu werden" haben.
- 22.10. Der Arbeitgeber verpflichtet sich bei Bedarf, dem Verkäufer die Bedingungen zur Ausführung der „geometrischen Parameter“ zur Kenntnis zu bringen, wobei man im Gegenfall entsprechend Punkt 22.11. anwenden wird.
- 22.11. Jede Änderung gebracht den "geometrischen Parametern" kann den Angebotspreis ändern. Der Verkäufer teilt dem Arbeitgeber den neuen Preis mit. In dem Fall da der Käufer den neuen Preis nicht annimmt, führt man die Änderungen nicht aus und der Verkäufer wird das Produkt laut den Anfangsspezifikationen abgeben. Nimmt der Arbeitgeber den neuen Preis an, werden die Parteien diesbezüglich eine Beilage zum Vertrag abschließen.

- 22.12. Die Fristen zur Ausführung des Architektur- und Installationsprojektes in der Phase DTAC und Pth und die Dokumentationen für Gutachten, zur Ausstellung der Baugenehmigung vereinbart man bei der Unterzeichnung des Vertrags.
- 22.13. Die Dokumentationen für Gutachten, zur Ausstellung der Baugenehmigung werden an dem Arbeitgeber abgegeben. Der Verkäufer wird die Gutachten zur Ausstellung der Baugenehmigung nicht im Namen des Arbeitgebers abgeben.
- 22.14. JORIS IDE SRL behält sich das Recht die Preise des Angebots zu berichtigen, wenn auf Anfrage oder wegen dem Kunden die Einführung in der Produktion nicht innerhalb der Fristen bestimmt am Datum der Unterzeichnung des Vertrags erfolgte.

23. DIE EINHALTUNG DER GESETZGEBUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER ZAHLUNG ODER ANNAHME VON BESTECHUNGSGELD UND DER KORRUPTION

- 23.1. Der Käufer und dessen beteiligten Personen oder andere Personen irgendwie eingemischt im vorliegenden Vertrag, haben folgende Pflichten:
- 23.1.1. alle anwendbaren Gesetze, Satzungen und Regelungen einzuhalten, einschließlich, aber sich nicht daran begrenzend, die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeld und der Korruption, so wie dies spezifisch im Gesetz von 2010 zur Bekämpfung der Zahlung und Annahme von Bestechungsgeld in Großbritannien vorgesehen wird
- 23.1.2. Sich in keiner Tätigkeit, praktischen Anwendung oder Verhalten einzumischen, welche eine Straftat laut den Abschnitten 1, 2 oder 6 aus dem Gesetz von 2010 zur Bekämpfung der Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeld in Großbritannien darstellen würde, wenn eine solche Tätigkeit, praktische Anwendung oder Verhalten in Großbritannien stattfand;
- 23.1.3. Die Politik Joris Ide zur Bekämpfung der Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeld und Korruption, in der gegenwärtig gültigen Fassung und jeder deren Aktualisierung die man auf der Anschrift <http://www.Joris Ide.com> untersuchen kann, einzuhalten.
- 23.1.4. Während der Dauer vorliegenden Vertrags die entsprechenden Politiken und Verfahren, in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeld und Korruption aus 2010 in Großbritannien in Kraft zu halten und gleich Joris Ide, schriftlich zu benachrichtigen im Fall des Verstoßes gegen dem Gesetz oder der Strafverfolgung;
- 23.1.5. gleich Joris Ide jeden Antrag oder jede Forderung von den finanziellen Vorteilen oder den Vorteilen jeder anderer Natur, nicht entsprechend empfangen durch den Verkäufer in Verbindung zur Erfüllung vorliegenden Vertrags bekanntzumachen; und
- 23.1.6. unmittelbar Joris Ide schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein fremder öffentlicher Beamter, Mitarbeiter oder Angestellter des Käufers wird oder ein direktes oder indirektes Interesse in der Gesellschaft des Käufers (und der Käufer haftet, dass er

keine fremden öffentlichen Beamten als Mitarbeiter, Angestellten oder direkte oder indirekte Eigentümer am Datum vorliegenden Vertrags hat) erwirbt.

- 23.2. Im Sinn vorliegender Klausel bestimmt man die Bedeutung der entsprechenden Verfahren und der fremden öffentlichen Beamten und das Maß da eine Person beteiligt mit einer anderen Person ist, in Übereinstimmung mit Artikel 7, Absatz (2) aus dem Gesetz von 2010 zur Bekämpfung der Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeld aus Großbritannien (und eventuellen Anweisungen ausgestellt laut Artikel 9, Absatz aus diesem Gesetz), Artikel 6, Absätze (5) und (6) und Artikel 8 aus dem Gesetz. Um jeden Zweifel zu vermeiden, bildet der Verstoß gegen einer jeden Verfügung vorliegender Klausel einen Hauptverstoß gegen dem Vertrag.
- 23.3. Der Käufer entschädigt Joris Ide für jeden Verlust, jede Schuld, jeden Schaden, jede Kosten (einschließlich, aber sich nicht daran begrenzend, den gesetzlichen Gebühren) und Ausgaben getragen oder verleiht Joris Ide als Folge des Verstoßes gegen der vorliegenden Klausel durch den Käufer oder jede andere Person mit ihm beteiligt, verbunden zur Erfüllung vorliegenden Vertrags.
- 23.4. Jeder Verstoß gegen vorliegender Klausel durch den Käufer oder jeden Angestellten des Käufers oder der im Namen des Käufers (mit oder ohne der Kenntnis des Vermittlers) handelt oder die Verübung einer jeden Straftat durch den Käufer oder durch jeden Angestellten des Käufers in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus 2010 zur Bekämpfung der Annahme oder Zahlung von Bestechungsgeld aus Großbritannien in Verbindung mit vorliegendem Vertrag oder einem jeden Vertrag abgeschlossen mit Joris Ide, gewährt Joris Ide das Recht den Vertrag zu kündigen und vom Käufer den Wert eines jeden Verlustes generiert als Folge der Kündigung des Vertrags zurückzugewinnen.